

REPRÄSENTATIONSVEREINBARUNG

zwischen

Verwertungsgesellschaft Bild Kunst
Weberstrasse 61
53113 Bonn

- nachfolgend **VG BK** oder **Auftraggeber** genannt -

und

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
Briener Strasse 9
80333 München

- nachfolgend **TWF** oder **Auftragnehmer** genannt -

Präambel

Die TWF und VG Bild Kunst sind Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften („VGG“). Die TWF sowie die VG BK nehmen für Filmurheber der Werkgattung „Werbefilm“ bestimmte Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche treuhänderisch wahr. Zweck der Repräsentationsvereinbarung ist die Vereinheitlichung der Verteilung und die Vermeidung doppelt anfallender Verteilungskosten. In diesem Sinne schließen die Parteien die nachfolgende Repräsentationsvereinbarung nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. VGG ab:

§ 1

Definition des Vertragsgegenstandes

1. Gegenstand des Vertrages ist die Wahrnehmung der Rechte von Filmurhebern der Werkgattung „Werbepot“ der VG BK durch die TWF. Filmurheber von Werbespots sind alle natürlichen Personen, die nach dem Urheberrechtsgesetz Urheberrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an Werbefilmen erwerben, insbesondere als Regisseur/in, als Editor/in, als Kameramann/frau oder als Artdirektor/in. Nicht Gegenstand des Vertrages sind Rechte aus dem Wahrnehmungsbereich der GEMA (Komposition), der GVL (Schauspieler und Tonträgerhersteller) und der VG Wort (Autoren).
2. „Werbepots“ sind Filmwerke oder Laufbilder im Sinne des Urheberrechts, die im Auftrag der werbetreibenden Wirtschaft oder Vertretern sozialer Interessen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder sozialen Anliegen hergestellt und entgeltlich auf den TV-Sendern ausgestrahlt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Nicht als Werbespots gelten Sender-Eigenwerbung (z.B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Hinweise auf erschienene Bild/Tonträger und Sponsoringhinweise.

3. Zum Rechteumfang gehören folgende Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche:
 - 3.1. Das Recht der Kabelweitersendung gemäß § 20 b Abs. 1 UrhG, soweit die Berechtigten der VG BK dieses nicht wirksam abgetreten haben. Soweit diese Rechte abgetreten wurden, werden ersatzweise die Vergütungsansprüche nach § 20 b Abs. 2 UrhG übertragen.
 - 3.2. Vergütungsansprüche gegen die Hersteller und Importeure von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind gem. §§ 54, 54 a, 54 d UrhG.
 - 3.3. Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG zur Wahrnehmung für sämtliche von Rundfunkveranstaltern veranstaltete Programme und Telemedienangebote auf Plattformen von Drittanbietern, soweit dieses von der Münchner Gruppe wahrgenommen wird.
4. Die VG BK wird der TWF schriftlich jede Einschränkung oder jeden Vorbehalt in der Zusammensetzung ihres Repertoires und in ihren Verwaltungsrechten bekanntgeben.

§ 2 Rechteübertragung

1. Die VG BK überträgt hiermit der TWF als Treuhänderin ihr gegenwärtig von bereits übertragenen und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte und Vergütungsansprüche, die Gegenstand des Vertrages sind und die sie sich über Wahrnehmungsverträge von ihren Mitgliedern hat einräumen lassen.
2. Die Rechteübertragung und Abtretung von Ansprüchen erfolgt räumlich unbegrenzt. Die TWF kann durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür sorgen, dass die ihr von der VG BK übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden, soweit sie dies für ihre eigenen Berechtigten unternimmt. Die TWF ist außerhalb von Deutschland nicht zur Rechtswahrnehmung verpflichtet.
3. Die Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 1, 3.2 (Gerätevergütung) werden zeitlich rückwirkend ab dem Nutzungsjahr 2008 übertragen. Die Rechte gemäß § 1, 3.1 und 3.3 (Kabelweitersendung und öffentliche Zugänglichmachung) werden ab dem Nutzungsjahr 2017 übertragen.

§ 3 Rechtswahrnehmung

1. Die TWF ist berechtigt, die ihr von der VG BK übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen auszuüben, sie selbst oder durch Einbringung in eine gemeinsame, von Verwertungsgesellschaften zur Auswertung gegründete Gesellschaft auszuwerten und die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder deren Nutzung zu untersagen, unerlaubte Handlungen zu verfolgen und die ihr zustehenden Rechte



auch gerichtlich in jeder der TWF zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.

2. Die TWF verpflichtet sich, die Rechte der Berechtigten der VG BK in der gleichen Weise und in dem gleichen Umfang zur Geltung zu bringen wie diejenigen ihrer eigenen Berechtigten. Insbesondere wird die TWF für die Werke des Repertoires der VG BK die gleichen Tarife sowie die gleichen Inkasso- und Abrechnungsmethoden wie für die Werke ihres eigenen Repertoires anwenden.
3. Die VG BK wird der TWF ihre Rückstellungen, die sie für die Gerätevergütung (§ 1, 3.2) ab dem Verteilungsjahr 2008 für die von ihr gegenüber der ZPÜ alleine vertretenen Filmurheber aus dem Bereich Werbefilm gebildet hat, abzüglich ihrer bereits angefallenen Verwaltungskosten und Kultur- und Sozialbeiträge sowie zuzüglich Zinsen zur vertragsgerechten Durchführung der Verteilung überlassen. Die Verteilung erfolgt nach den Regelungen des § 5. Die aus der jeweils gültigen Verteilungsvereinbarung auf der Ebene der ZPÜ den Filmurhebern zukünftig zustehenden Erlöse wird die TWF alleine bei der ZPÜ einziehen; die TWF stellt für diesen Bereich frei. Die VG BK wird gegenüber den ZPÜ-Gesellschaftern dazu notwendige Erklärungen abgeben.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass die VG BK für die Kabelweiterleitung und sonstige Rechte nach § 1, 3.1, 3.3 bisher weder von der GEMA (Münchner Gruppe), noch von der ARGE Kabel, noch von der ZWF Erlöse für Filmurheber aus dem Bereich Werbefilm erhalten hat. Erstrechte wurden der Bild-Kunst bislang nicht eingeräumt und § 20b II UrhG ist mangels Abtretung von Rechten der betreffenden Filmurheber an Sender und/ oder Produzenten nicht einschlägig. Die TWF wird deshalb für die von ihr vertretenen Filmurheber aus dem Bereich Werbefilm bis einschließlich 2016 keine Ansprüche gegenüber der VG BK für die in Satz 1 bezeichneten Rechte geltend machen. Für die Zeit ab dem Verteilungsjahr 2017 wird sich die VG BK zusammen mit der TWF dafür einsetzen, dass durch eine Änderung der Verteilung insbesondere auf der Ebene der Münchener Gruppe die TWF einen Anteil für die Filmurheber erhält. Eine entsprechende Anpassung des Verteilungsplans der ZWF zugunsten der Filmurheber von Werbespots wird ebenfalls der TWF zugeschrieben werden. Die Verteilung erfolgt in beiden Fällen ebenfalls nach den Regelungen des § 5.
5. Die VG BK hat das Recht, sämtliche Unterlagen der TWF, die erforderlich sind, um die Verwaltung ihres Repertoires durch die TWF kontrollieren zu können, einzusehen und von dieser alle bezüglich des Inkassos und der Abrechnung der Gebühren erforderlichen Unterlagen vorgelegt zu bekommen. Darüber hinaus lässt die TWF der VG BK sämtliche Statuten, Ausführungsbestimmungen und ihre Verteilungspläne zukommen und benachrichtigt sie von allen während der Dauer des Vertrages vorgenommenen Änderungen.
6. Die VG BK stellt der TWF alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, um ihr zu ermöglichen, die Berechtigung zum Inkasso nachzuweisen, zu dem sie aufgrund dieses Vertrages verpflichtet ist, und um alle gerichtlichen oder anderen Schritte zu unternehmen.

§ 4

Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss.
2. Der Vertrag ist unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.



§ 5
Anwendbare Verteilungspläne

1. Für die Gerätevergütung erfolgt die Verteilung rückwirkend ab dem Verteilungsjahr 2008 bis 2011 auf der Grundlage eines Verteilungsplans, den die TWF für diesen Bereich aufstellen wird. Da für diesen Zeitraum keine Nutzungsdaten vorliegen, wird die TWF geeignete alternative Maßstäbe zur Verteilung zur Anwendung bringen, insbesondere sich an der Höhe der Erlöse der Filmurheber für die Erstverwertung orientieren. Ab 2012 erfolgt die Verteilung auf der Grundlage eines Verteilungsplans, der Nutzungsdaten zur Grundlage hat.
2. Für die Kabelweitersendungsvergütung und sonstige Erlösquellen erfolgt eine Verteilung ab dem Verteilungsjahr 2017 auf der Grundlage eines Verteilungsplans, der die Nutzungsdaten zur Grundlage hat.
3. Die Aufteilung der Verteilungsbeträge pro Werbespot auf die unterschiedlichen Filmurheber-Gewerke soll sich an die Aufteilung anlehnen, welche die VG BK in ihrem Verteilungsplan anwendet, da dieser Schlüssel als branchenüblich angesehen wird. Sollte sich der Aufteilungsschlüssel im Verteilungsplan der Bild-Kunst ändern, wird auch die TWF eine solche Änderung vornehmen, es sei denn, die speziellen Umstände bei der Produktion von Werbespots sprechen dagegen.
4. Die TWF rechnet die den Berechtigten der VG BK zustehenden Gelder gemäß den Fristen des Verteilungsplans bzw. gemäß den Vorgaben des VGG an die VG BK ab und kehrt diese aus. Die Abrechnung der TWF ist jeweils so aufgestellt, dass sie der VG BK ermöglicht, jedem beteiligten Berechtigten die ihm zustehenden Gelder abzurechnen und auszuzahlen.
5. Setzt die TWF zur Identifizierung der Nutzungen der Filmurheber ein Meldeportal ein, so erhalten die berechtigten Filmurheber der VG BK in der gleichen Weise wie die berechtigten Filmurheber der TWF Zugriff auf dieses Meldeportal und dessen der Werkidentifizierung dienenden Funktionalitäten. Die TWF erhält von der VG BK für alle Filmurheber der VG BK, die Rechte an Werbespots anmelden, eine Aufstellung deren bürgerlichen Namen und Mitgliedsnummern bei der VG BK zwecks Verwendung für spätere Ausschüttungen. Die Einzelheiten des Workflows im Zusammenhang mit der Nutzung des Meldeportals werden zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.
6. Die Berechtigten der VG BK werden von der TWF aufgrund dieses Vertrages geschützt und vertreten, ohne dass von ihnen die Erfüllung von Formalitäten bei der TWF verlangt wird, die über eine Mitarbeit im Rahmen eines Meldeportals hinausgehen, und ohne dass sie einen Wahrnehmungsvertrag mit der TWF abschließen müssen.
7. Die TWF verpflichtet sich, an die Berechtigten der VG BK keine direkte Mitteilung zu richten, sondern gegebenenfalls eine solche Mitteilung über VG BK zu leiten.
8. Alle Zwischenfälle oder Schwierigkeiten, die sich zwischen den vertragschließenden Gesellschaften bezüglich der Zugehörigkeit eines Berechtigten oder Rechtsnachfolgers ergeben könnten, werden unter den Gesellschaften auf gutlichem Wege im Geiste großzügigster Konzilianz geregelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

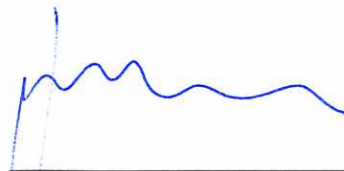
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht der Parteien auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Bonn, den 3. Juli 2017

München, den 17.07.2017



VG BK



TWF



VG BK